

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DES ZWISCHEN VUELING AIRLINES, S.A. UND EUROP ASSISTANCE ESPAÑA, S.A. DE SEGUROS Y REASEGUROS ABGESCHLOSSENEN REISEVERSICHERUNGSVERTRAGS

Gepäcksversicherung

VERSICHERER

EUROP ASSISTANCE ESPAÑA, S.A. DE SEGUROS Y REASEGUROS (im Folgenden bezeichnet als **EUROP ASSISTANCE**) ist der Versicherer, der das in diesem Vertrag festgesetzte Risiko trägt.

VERSICHERUNGSNEHMER

Versicherungsnehmer ist **die natürliche oder juristische Person**, die diesen Vertrag mit dem Versicherer abschließt. Der Versicherer übernimmt die sich aus diesem Vertrag ableitenden Verpflichtungen, mit Ausnahme jener, die vom Versicherten zu erfüllen sind.

VERSICHERTER

Der Versicherte ist eine natürliche Person **mit ständigem Wohnsitz in einem beliebigen Land Europas oder einem Mittelmeeranliegerstaat**. Er wird in den Sonderbedingungen genannt, hat einen Flug bei **VUELING** gebucht und vor Reisebeginn diese Versicherung abgeschlossen. Zu diesem Zweck wurden **EUROP ASSISTANCE** seine Daten übermittelt.

DIREKTER FAMILIENANGEHÖRIGER

Ehepartner, im entsprechenden Personenstandsregister gebührend eingetragener Lebensgemeinschaftspartner, Eltern, Schwiegereltern, Kinder oder Geschwister des Versicherten.

UNFALL

Körperverletzungen oder Sachschäden, die während der Vertragsdauer durch gewaltsame, plötzliche, äußere Umstände verursacht wurden und ohne Absicht des Versicherten eingetreten sind.

GEPÄCK

Alle Kleidungsstücke sowie Gegenstände des persönlichen Gebrauchs und der Körperhygiene, die während der Reise benötigt werden und sich im Inneren des Koffers, bzw. der Koffer, befinden.

RAUB

Entwendung fremder beweglicher Sachen mit Einschüchterung von Personen und mit Gewaltanwendung gegen Personen oder Sachen.

DIEBSTAHL

Entwendung fremder beweglicher Sachen ohne Einschüchterung von Personen und ohne Gewaltanwendung gegen Personen oder Sachen.

VERTRAGSZWECK

Die Gewährleistung von Versicherungsschutz gegen die Folgen jener Risiken, deren Deckung in diesem

Vertrag festgesetzt wird und die infolge zufälliger Ereignisse **während einer Reise** an einen Ort außerhalb des ständigen Wohnsitzes und innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches der Versicherung eintreten. Es gelten die Begrenzungen, die im Versicherungsvertrag genannt werden. Die Wirksamkeit der vertraglich zugestandenen Gewährleistungen endet nach Abschluss der Reise und mit der Rückkehr des Versicherten an seinen ständigen Wohnsitz.

DAUER DER REISE

Der Versicherungsschutz wird nur auf den Reisen gewährleistet, die im bei **VUELING** gebuchten Flugticket genannt werden.

STÄNDIGER WOHNSTZ

Als ständiger Wohnsitz des Versicherten gilt jener, der bei der Buchung des Fluges angegeben wird, sich in jedem beliebigen Land Europas oder einem Mittelmeeranliegerstaat befindet und von dem aus die von der Versicherung gedeckte Reise angetreten wird.

ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Gewährleistungen gelten in den Ländern, die im bei **VUELING** gebuchten Flugticket genannt werden.

Ausgeschlossen sind gegebenenfalls jene Länder, die zwar dem örtlichen Geltungsbereich der Versicherung angehören, sich jedoch zum Zeitpunkt der Reise im Kriegszustand befinden oder von Aufständen und kriegsähnlichen Auseinandersetzungen jeder Art und Natur betroffen sind, selbst wenn dies nicht offiziell erklärt wurden. In einem solchen Fall wird EUROP ASSISTANCE nur die durch die Versicherung gedeckten Kosten zurückerstatten, die anhand der entsprechenden Rechnung im Original gebührend nachgewiesen werden müssen.

KILOMETERBEGRENZUNG

Die Assistenzversicherung gilt ab einer Entfernung von 35 km vom ständigen Wohnsitz des Versicherten (15 km im Fall von Inseln).

FORMALITÄTEN IM SCHADENSFALL

Ist einer jener Vorfälle eingetreten, die aufgrund der vertraglich festgelegten Deckung zur Erbringung einer der garantierten Versicherungseistungen verpflichtet, so muss der Schadensfall unverzüglich gemeldet werden. Dies kann über einen Anruf unter der Telefonnummer 004969380789085, ein Fax an die Nummer 91.514.99.50 oder jedes andere Mittel geschehen, mit dem der Schadensfall nachweislich gemeldet werden kann. Die Erbringung von Leistungen in Schadensfällen, die EUROP ASSISTANCE nicht gemeldet wurden und für die keine entsprechende

Bewilligung erteilt wurde, bleibt ausdrücklich und mit allgemeinem Charakter ausgeschlossen.

In Fällen der höheren Gewalt, infolge derer die sofortige Meldung des Schadensfalls nicht möglich ist, muss die Meldung erfolgen, sobald die hindernden Gründe aufgehoben sind.

Nach Kontaktaufnahme mit der Gesellschaft hat der Versicherte folgende Daten anzugeben: **Vor- und Familiennamen, den Ort, an dem er sich gerade befindet und die Telefonnummer, unter der er erreicht werden kann**, sowie die Schadensfallumstände und die beantragte Serviceleistung.

Nach Empfang dieser Meldung wird **EUROP ASSISTANCE** alle erforderlichen Anweisungen für die Veranlassung der beantragten Serviceleistung geben. Handelt der Versicherte den von **EUROP ASSISTANCE** erteilten Anweisungen zuwider, **so hat er für die infolge seiner Zuwiderhandlung entstandenen Kosten aufzukommen.**

Für die Rückvergütung von Kosten kann sich der Kunde an die Webseite vueling.europ.es wenden, die ihm Zugriff auf den Bereich „Onlinebeantragungen“ bietet. Hier kann er die Rückvergütung selbst beantragen und die Bearbeitung seines Antrags mitverfolgen. Ebenso kann er seinen Antrag an die Adresse Apartado de Correos 36316 (28020 Madrid) senden. In jedem Fall ist es unbedingt notwendig, die betreffenden Rechnungen und Belege im Original vorzuweisen.

FORMALITÄTEN IM FALLE VON BEANSTANDUNGEN DURCH DEN VERSICHERTEN

EUROP ASSISTANCE stellt den bei der Gesellschaft Versicherten einen Beanstandungsservice zur Verfügung. Die diesbezüglichen Regelungen können auf der Webseite www.europ-assistance.es abgerufen werden. Die Beanstandungen können von den Versicherungsnehmern, Versicherten, Begünstigten, geschädigten Dritten oder Rechtsnachfolgern der zuvor genannten Personen im Bereich „Kundenschutz“ auf der Webseite oder durch ein Schreiben an den Beanstandungsservice an die folgende Adresse eingereicht werden:

Adresse: Servicio de Reclamaciones
Cl. Orense, 4 – Planta 14
28020- MADRID

Dieser unabhängige Service bearbeitet die Beanstandungen und wird in Erfüllung der Bestimmungen des Gesetzes ECO/734/2004 vom 11. März und des Gesetzes 44/2002 vom 22. November in der Frist von 2 Monaten ab Empfang des betreffenden direkt an diesen Service gerichteten Schreibens eine endgültige Entscheidung treffen.

Sind die Möglichkeiten der Beanstandung über den Beanstandungsservice erschöpft, so kann sich der Beschwerdesteller an die Kommission für den Schutz des Versicherten und Teilhabers an Pensionsfonds (die der Generaldirektion für das Versicherungswesen und Pensionsfonds des Wirtschaftsministeriums untersteht) wenden, indem er seine Beschwerde an die folgende Adresse richtet:

Pº de la Castellana, 44
28046- MADRID

SUBROGATION

EUROP ASSISTANCE tritt bis zur Gesamthöhe der Kosten der von der Gesellschaft geleisteten Dienste, in die Forderungs- und Klagerechte ein, die dem Versicherten gegen die Person zustehen könnten, die für die Vorfälle, die zum Eingreifen der Gesellschaft geführt haben, haftbar ist. Sollten die in Ausführung dieses Vertrags erbrachten Leistungen ganz oder teilweise durch eine andere Versicherungsgesellschaft, die staatliche Sozialversicherung oder jede beliebige andere Institution oder Person gewährleistet sein, so tritt **EUROP ASSISTANCE** in die Forderungs- und Klagerechte ein, die dem Versicherten gegenüber der genannten Versicherungsgesellschaft oder Institution zustehen. Der Versicherte verpflichtet sich zu diesem Zweck zur aktiven Zusammenarbeit mit **EUROP ASSISTANCE** und wird dieser Gesellschaft jede erforderliche Unterstützung leisten und alle beliebigen Unterlagen beschaffen, die der Gesellschaft zweckmäßig erscheinen.

In jedem Fall ist **EUROP ASSISTANCE** dazu berechtigt, die vom Versicherten nicht benutzte Fahrkarte (Bahnfahrkarte, Flugticket, usw.) einzufordern und zu benutzen, wenn **EUROP ASSISTANCE** für die Rückreisekosten aufgekommen ist.

HAFTUNG

Im Schadensfall übernimmt **EUROP ASSISTANCE** keine Haftung für Entscheidungen und Handlungen, die der Versicherte entgegen den Anweisungen der Gesellschaft oder des Ärzteservices derselben trifft oder ausführt.

GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG

Der Versicherte und **EUROP ASSISTANCE** unterwerfen sich zu den Vertragszwecken der spanischen Gesetzgebung und Rechtsprechung. In Klagen, die sich aus diesem Versicherungsvertrag ableiten, entscheidet der am Ort des ständigen Wohnsitzes des Versicherten zuständige Richter.

GEWÄHRLEISTETE HÖCHSTGRENZEN

Die finanziellen Leistungen, die in diesem Versicherungsvertrag als Höchstgrenzen festgelegt werden, sind als Höchstbeträge zu verstehen, die während der Reise angehäuft werden können.

VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

1.- Suche und Auffindung von Gepäcksstücken

Sollte es zu Verzögerungen bei der Gepäcksausgabe oder zum Verlust des Gepäcks des Versicherten kommen, so wird ihm **EUROP ASSISTANCE** bei der Suche und Auffindung desselben behilflich sein und ihn bezüglich der für die betreffende Anzeigenerstattung erforderlichen Formalitäten beraten. Aufgefundenes Gepäck wird von **EUROP ASSISTANCE** an den ständigen Wohnsitz des Versicherten übersendet, sofern die Anwesenheit des Eigentümers für die Rückgewinnung der Gepäckstücke nicht unerlässlich

ist.

2.- Kreditkartensperrung

Im Falle des Raubes, Diebstahls oder Abhandenkommen von Kreditkarten wird **EUROP ASSISTANCE** auf Ansuchen des Versicherten so schnell wie möglich die Sperrung von Kreditkarten, die von Banken oder Nicht-Banken, bzw. von Drittunternehmen in Spanien ausgestellt wurden, veranlassen.

Der Versicherte hat zu diesem Zweck persönlich die folgenden Daten auszuhändigen: Personalausweisnummer, Kreditkartenart und ausstellendes Finanzinstitut.

In jedem Fall ist die Anzeigerstattung bei den zuständigen Behörden notwendig.

3.- Verlust, Raub und Schäden am Gepäck

Sollte das eingetragene Gepäck auf der Reise durch Verschulden der Transportgesellschaft oder wegen Diebstahls unwiederbringlich verlorengehen oder stark beschädigt werden, so gewährleistet **EUROP ASSISTANCE** einen Schadenersatz in Höhe von **bis zu 60 Euro pro Gegenstand mit einer Höchstgrenze von 600 Euro**.

Um den Schadenersatz in Anspruch nehmen zu können, muss der Verlust des Gepäcks oder der daran entstandene Schaden mittels einer vom Transportunternehmen ausgestellten Bescheinigung nachgewiesen werden.

Im Falle des Diebstahls des Gepäcks muss unbedingt die bei der am Ort der Tatsachen zuständigen Behörde erfolgte Anzeige vorgelegt werden.

In jedem Fall sind eine genaue Auflistung der gestohlenen, verlorenen oder beschädigten Gegenstände **und die Bordkarte** vorzulegen.

Für wesentliche Bestandteile oder Zubehör von Gegenständen wird kein zusätzlicher vom Gesamtgegenstand unabhängiger Schadenersatz gewährt.

Aus der Deckung ausgeschlossen bleiben durch Diebstahl abhanden gekommene oder einfach nur verlorene Gegenstände, Bargeld, Schmuck, elektronische und digitale Geräte, Dokumente und der Diebstahl von Gepäck und Gegenständen des persönlichen Gebrauchs aus Fahrzeugen oder Campingzelten, sowie alle jene Gepäckstücke, die nicht eingetragene wurden.

4.- Verzögerung bei der Gepäcksausgabe

Kommt es bei der Gepäcksausgabe aus Gründen, die der Transportgesellschaft anzulasten sind, zu einer Verzögerung von mehr als 12 Stunden oder verstreicht eine Nacht bis zur Aushändigung des Gepäcks, so werden dem Versicherten die Kosten rückvergütet, die ihm am Ort der verzögerten Gepäcksausgabe infolge des Kaufs der notwendigen Gegenstände des persönlichen Gebrauchs entstanden sind (die betreffenden Rechnungen, die Bordkarte und die von der Transportgesellschaft ausgestellte Bescheinigung der Verzögerung müssen alle im Original vorgelegt werden). Die betreffenden Kosten werden **bis zu einer Höchstgrenze von 50 Euro für je 12 Stunden und bis**

zum Gesamtbetrag von höchstens 300 Euro rückvergütet.

Dieser Schadenersatz wird von den Leistungen abgezogen, die für den Schadensfall „Verlust, Raub und Schäden am Gepäck“ zu beziehen sind, wenn es sich um einen endgültigen Verlust dieser Gegenstände handelt.

Der Versicherte hat jedoch kein Anrecht auf diese Gewährleistung, wenn sich die Verzögerung der Gepäcksausgabe oder der Kauf der notwendigen Gegenstände des persönlichen Gebrauchs in der Provinz ereignen, in welcher der Versicherte seinen ständigen Wohnsitz hat.

5.- Verlust oder Diebstahl von Reisedokumenten

EUROP ASSISTANCE gewährleistet dem Versicherten die Rückvergütung der Kosten, die ihm infolge der amtlichen Bearbeitung und Erlangung von Ersatzdokumenten abhanden gekommener Kreditkarten, Bankschecks, Reiseschecks, Reisepässe oder Visen, die während der Reise verloren oder gestohlen wurden, entstanden sind. Der Versicherte hat solche Kosten gebührend nachzuweisen. Die Gesellschaft ersetzt die betreffenden Kosten **bis zu einer Höchstgrenze von 300 Euro**.

Die Schäden, die infolge des Diebstahls oder Verlustes der genannten Dokumente oder infolge der ungebührlichen Benutzung derselben durch Dritte entstehen, bilden nicht Gegenstand dieser Deckung. Daher wird auch kein Schadenersatz für solche Schäden gewährt.